

Aushubinformation

für eine Kleinmenge (max. 2.000 t) nicht verunreinigten Bodenaushubmaterials

nach Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017

1. EINDEUTIGE KENNUNG dieser Aushubinformation (zB Nummer, Projektbezeichnung)

--

2. BAUHERR durch den oder in dessen Namen der Aushub erfolgt

2.1. FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- und NACHNAME:

--

2.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):

--

der AUSHUB wurde durch den BAUHERRN selbst durchgeführt:

☐ JA

☐ NEIN => Pkt. 3

3. AUSHEBENDES UNTERNEHMEN das den Aushub faktisch durchgeführt hat

3.1. FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- und NACHNAME:

--

3.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):

--

4. ORT DES AUSHUBS der Ort (idR. Baustelle) an dem der Aushub durchgeführt wurde

ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n)):

5. KURZBESCHREIBUNG des Aushub- oder Bauvorhabens

6. VORNUTZUNG der Fläche / des Grundstücks, von der/dem das Material ausgehoben wurde

7. ABFALLMASSE

Aushubtiefe (Meter):	Aushubvolumen (m³):	Aushubmasse (Tonnen):

*) zur Umrechnung von m³ in Kilogramm ist für Bodenaushubmaterial in der Regel von einer Dichte von 1,8 Tonnen pro m³ auszugehen.

8. ABFALLART

bis 31.12.2021	31411 29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
ab 01.01.2022	31411 45	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung

9. ZUSAMMENSETZUNG DES BODENAUSHUBMATERIALS

grobkörniger Boden (z.B.: Kies, Sand oder deren Gemische) ☐	gemischtkörniger Boden (z.B.: Gemische aus Kies, Sand, Schluff oder Ton) ☐
feinkörniger Boden (z.B.: Schluff, Ton oder deren Gemische) ☐	organischer Boden (z.B.: Torf, stark humoser Boden) ☐

Beschreibung und Mengenabschätzung etwaiger Fremdbestandteile (bodenfremder Bestandteile):

☐ Das Bodenaushubmaterial enthält keine bodenfremden Bestandteile (z.B. Bauschutt, Ziegel, Bauholz)

10. BESTÄTIGUNGEN / KENNTNISNAHME DES BAUHERRN

☐	Das Bodenaushubmaterial stammt aus EINEM Bauvorhaben , bei dem insgesamt nicht mehr als 2000 Tonnen Bodenaushubmaterial als Abfall anfallen.
☐	Es liegen aufgrund der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation des Anfallsortes keine Hinweise auf Verunreinigungen vor.
☐	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verwertung gemäß Kleinmengenregelung nur zulässig ist wenn ✓ bei der Verwertungsmaßnahme nicht mehr als 2.000 Tonnen an Bodenaushubmaterial für eine Rekultivierungsmaßnahme oder zur Untergrundverfüllung verwendet werden. ✓ im Falle einer bekannten, regionalen Belastung das Material nur in derselben Region , für die diese Hintergrundbelastung bekannt ist, verwertet wird. ✓ keine Verwertung im oder unmittelbar über dem Grundwasser stattfindet.

Datum

Unterschrift des BAUHERRN

11. BESTÄTIGUNG DES BAUHERRN / AUSHEBENDEN UNTERNEHMENS

☐	Es wird (je nach Angabe in Punkt 2 und 3) vom Bauherrn oder dem aushebenden Unternehmen bestätigt, dass beim Ausheben keine augenscheinlichen Verunreinigungen (z.B. Mineralöl oder mehr als sehr geringfügige Verunreinigungen mit Baurestmassen etc.) wahrgenommen wurden.
--------------------------	--

Datum

Unterschrift des BAUHERRN /
AUSHEBENDEN UNTERNEHMENS